

Verordnungsblatt für die Gemeinde Wängle

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 19. Dezember 2025

5. Wasserbenutzungsgebührenverordnung

5. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Wängle vom 15. Dezember 2025 über die Erhebung von Wasserbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde Wängle erhebt Wasserbenutzungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind bauliche Anlagen die weder einer Baubewilligung noch einer Bauanzeige bedürfen.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 4,35 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr

(1) Die Mindestgebühr je Wasserzähler und Abrechnungsperiode (1. Oktober bis 30. September des Folgejahres) entspricht einem Wasserverbrauch von 50 m³ (= Mindestverbrauch). Die Mindestgebühr ist auch für Gebäude zu entrichten, in welchen aus sonstigen Gründen kein Wasserzähler eingebaut, jedoch an der örtlichen Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind. Von der Entrichtung der Mindestgebühr ausgenommen sind:

a) Subzähler,

b) Wasserzähler für Stallungen und

c) Wasserzähler von Nebengebäuden und Nebenanlagen, diese jedoch nur, wenn bereits für ein auf dem selben Grundstück zugeordneten Zähler die Mindestgebühr entrichtet wird.

(2) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 1,15 Euro pro Kubikmeter, sofern sich aus Abs. 1 nichts anderes ergibt.

www.ris.bka.gv.at

(3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(4) Die laufende Gebühr ist quartalsmäßig im Voraus vorzuschrieben. Berechnet wird die quartalsmäßige Vorschreibung nach einem aliquotierten Anteil in Höhe von 25 v.H. des Wasserverbrauchs der Vorperiode. Die Jahresabrechnung nach tatsächlichem Verbrauch erfolgt im 4. Quartal eines jeden Jahres.

§ 4

Zählergebühr

(1) Die Zählergebühr beträgt für einen

a) Patronenzähler mit einer Durchflussgröße von 1,5 m³ 16,50 Euro pro Jahr.

b) Mehrstrahlmassläufer mit einer Durchflussgröße von 16 m³ 49,50 Euro pro Jahr

(2) Die Zählergebühr ist jährlich im 1. Quartal vorzuschreiben.

§ 5

Wasserzählerablesung, Überprüfung

(1) Die Wasserzähler sind vom Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks oder sonstigen Verfügungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 10. Oktober abzulesen und unaufgefordert der Gemeinde zu übermitteln. Die Meldung hat mittels eines von der Gemeinde Wängle zur Verfügung gestellten Formulars oder mittels Meldung über das Internet zu erfolgen. Sollte die Meldefrist des Wasserzählerstandes vom Liegenschaftseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten verabsäumt oder nicht nachgekommen werden, so ist die Gemeinde berechtigt, den Durchschnittwert der letzten 3 Ablesungen als Schätzwert zu Grunde zu legen.

(2) Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, den Durchschnittwert der letzten 3 Ablesungen als Schätzwert zu Grunde zu legen.

§ 6

Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 7

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Wängle vom 14. Dezember 2015 kundgemacht am 15. Dezember 2015 bis 4. Jänner 2016, zuletzt geändert am 2. Dezember 2024, kundgemacht am 3. Dezember 2024 bis 18. Dezember 2024, außer Kraft

Der Bürgermeister:

Florian Barbist